



UPDATE VERGABERECHT

BESONDERES INTERESSE AM AUFTRAG KANN UNTERKOSTENANGEBOT RECHTFERTIGEN

VK Bund, Beschluss vom 22.11.2017 - VK 1-129/17

Ein Auftraggeber (AG) hat die Vergabe von Bauleistungen im Offenen Verfahren ausgeschrieben, woraufhin der Bieter (B) ein Angebot zu einem deutlich niedrigeren Preis gegenüber dem nächstgünstigen Angebot abgab und daher den Zuschlag erhalten sollte. Sein Unterkostenangebot begründete B mit "akquisitorischen Nachlässen", im folgenden Aufklärungsgespräch konkretisierte er sein gesteigertes Interesse am Auftrag dergestalt, dass er wegen einer anderen Ausschreibung, die aufgehoben wurde, überschüssige Kapazitäten vorhalte, die genutzt werden müssen. Der AG prüfte abermals die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des B und schloss dessen Angebot nicht aus. Dies beanstandete ein Mitbewerber und machte zudem eine ungenügende Prüftiefe geltend.

Die VK Bund wies den Antrag zurück. § 54 Abs. 3 SektVO erlaube den Ausschluss eines Angebots aufgrund eines ungewöhnlich niedrigen Preises, wenn der AG die geringe Höhe des Preises nicht zufriedenstellend aufklären konnte. Dieser Fall sei hier indes nicht gegeben, da B seine bereitstehenden und nicht anderweitig nutzbaren Kapazitäten auslasten wolle. Selbst wenn der Preis nicht kostendeckend sei, rechtfertige dieses besondere Interesse am Auftrag den niedrigen Angebotspreis. Allerdings müsse der AG in solchen Fällen die Eignungsprüfung wiederaufgreifen, da nicht sicher sei, dass ein Bieter aufgrund des niedrigen Preises fähig sei, den Auftrag ordnungsgemäß durchzuführen. Das hat der AG im von der VK Bund zu entscheidenden Fall durch die erneute Prüfung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des B getan.

Bedeutung für die Praxis:

Liegt ein Unterkostenangebot vor, ist eine Überprüfung der vorgebrachten Erläuterungen des Niedrigpreisbieters sowie eine daran anschließende erneute technisch-fachliche sowie kaufmännische Prüfung der für den auffällig niedrigen Preis relevanten Unterlagen geboten. Die entsprechenden Ausführungen dürfen also nicht ungeprüft hingenommen werden. Wenn der Bieter mit einem niedrigen Preis wettbewerbskonforme Ziele verfolgt, kann aber auch ein Unterkostenangebot zuschlagsfähig sein. Der AG muss dann allerdings die Eignungsprüfung wieder aufgreifen. Neben der Urkalkulation und den in einem Aufklärungsgespräch erfolgten Erläuterungen waren im vorliegenden Fall jedoch keine weiteren Belege nötig, um das besondere Interesse am Auftrag zu begründen.

Auftraggeber sollten daher darauf achten, auch bei erfolgter Aufklärung eines Unterkostenangebots die Eignungsprüfung wieder aufzugreifen, um die hinreichende Leistungsfähigkeit des Bewerbers in finanzieller und wirtschaftlicher Hinsicht prüfen und ggf. feststellen zu können.